

Satzung der Evangelischen Stiftung Gostenhof-Dreieinigkeit

Präambel

So soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein: Es wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich es sende.

Jesaja 55,11 (Tageslosung zu Trinitatis, 10. Juni 2001)

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Gostenhof Dreieinigkeit hat zum 50-jährigen Jubiläum des Wiederaufbaus der Dreieinigkeitskirche am 17. März 2001 zur Gründung der Evangelischen Stiftung Gostenhof Dreieinigkeit aufgerufen. Damit knüpfte er an den vielfältigen Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern für ihre Gemeinde und ihren Stadtteil an.

Die Gemeinde Gostenhof Dreieinigkeit steht vor großen Aufgaben. Die Gemeinde wird kleiner, der geistliche Hunger bleibt. Viele zweifeln an der Institution Kirche, aber sie suchen nach Gott. Die sozialen Spannungen und die weltweiten Veränderungen fordern die Gemeinde vor Ort heraus.

Die Gemeinde will zur Verständigung beitragen und die Menschlichkeit bewahren helfen. Sie will für die Nöte der Menschen da sein. Sie will ein Zeichen sein für die Liebe Gottes. Für diese geistlichen Anliegen soll die Dreieinigkeitskirche ein offenes Haus sein.

Die Stifterinnen und Stifter wollen heute für das Morgen sorgen. Sie legen einen finanziellen Grundstock. Aus den Erträgen wird Jahr für Jahr die Arbeit der Gemeinde unterstützt.

Zu den Gründerinnen und Gründern der Evangelischen Stiftung Gostenhof Dreieinigkeit am Kirchweihsonntag, dem 10. Juni 2001, gehören folgende Personen:

Frau Amanda Bösl und Herr Friedrich Bösl

Frau Elisabeth Eckert als Erbin von Herrn Dieter Eckert

Frau Agathe Eitel und Herr Egon Eitel

Frau Elsbeth Heinlein

Herr Dr. Ludwig Glaser

Herr Hans-Peter Rüther

Herr Emil Schirmer

Frau Magdalene Schmoll

Frau Margarete Schwaiger

Frau Emmi Seitz

Herr Uwe Werk

Herr Rainer Wölfel

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Evangelische Stiftung Gostenhof-Dreieinigkeit mit Sitz in Nürnberg-Gostenhof ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Belange der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Dreieinigkeitskirche zu fördern und zu unterstützen.
Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht durch Zuwendungen für
 - Unterstützung diakonischer Aufgaben in Gemeinde und Stadtteil
 - Bauunterhalt und künstlerische Ausgestaltung von Kirche und Gemeinderäumen
 - Unterstützung des Kindergartens bei seinen erzieherischen Aufgaben und Projekten
 - Förderung von Kunst, Musik und Kultur in der Gemeinde.
- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 124.500,00 DM ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 3 Stiftungsmittel, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand und
- die Stiftungsversammlung.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der geschäftsführenden Pfarrer/in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Dreieinigkeitskirche
 - der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Dreieinigkeitskirche und
 - einem weiteren Mitglied, das von der Stifterversammlung gewählt wird.
- (2) Das wählbare Mitglied des Stiftungsvorstandes wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen
- die Stifterversammlung einmal jährlich einzuberufen und
- die Stifterversammlung und den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Dreieinigkeitskirche mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten der Stiftung zu informieren.

§ 7

Stifterversammlung

- (1) Mitglieder der Stifterversammlung sind die Stifterinnen und Stifter sowie die Zustifterinnen und Zustifter.
- (2) Die Stifterversammlung kommt einmal jährlich zusammen und nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie entscheidet, welche Aufgaben und Projekte im kommenden Jahr gefördert werden. Sie beschließt über die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
- (3) Sie wählt ihren Vertreter bzw. ihren Vertreter im Vorstand.
- (4) Sie bringt Anregungen an den Vorstand ein, die von diesem zu behandeln sind.
- (5) Die Stifterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Die Rechnungen der Stiftung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Rahmen seines Prüfungsauftrages.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit des Stiftungsvorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Diese Beschlüsse sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsicht zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderung entscheidet oder in den übrigen Fällen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nürnberg-Dreieinigkeitskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Stiftung tritt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Nürnberg, den 29. November 2001

Jörg Sichelstiel, Pfarrer